

**Christian Ludwig/ und Gustaff Adolph/ Gevettere/ Von Gottes Gnaden Hertzoge zu Mecklenburg. Ehrbar/ lieber Getreuer/ Nachdem Wir einen abermahligen Landtag auszuschreiben/ auch darümb den 12. negstkommenden Monats Septembr. und den Ohrt Sternberg zu bestimmen und anzusetzen/ für nöthig befunden ... Datum den 21. Augusti Anno 1671**

[S.l.], 1671

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73073174X>

Druck Freier  Zugang

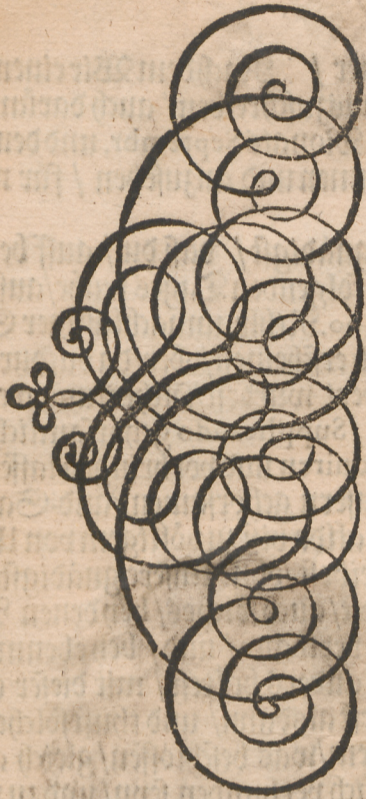


**C**hristian Ludwig / und  
Gustaff Adolph / Bevettere /  
Von Gottes Gnaden / Hertzoge  
zu Mecklenburg.

**E**hrbar / lieber Betreuer / Nachdem Wir einen aber-  
mahligen Landtag auszuschreiben / auch darumb den  
12. negstkommenden Monats Septembr. und den Obrt  
Sternberg zu bestimmen und anzusehen / für nöthig  
befinden.

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst / das du / auff benante  
Zeit / zu Sternberg anlangest / folgenden Tages frühe / auff dem  
Judenberg / bey vernehmung 100. Rthlr. unnachlässiger Straf-  
fe / in der Person unansbleiblich erscheinst / oder / da du / durch Lei-  
bes-Schwachheit / daran behindert würdest / solches / und weine du  
deine Vollmacht auffgetragen / Supplicando gehorsamlich eröff-  
nest / was Wir alsdann proponiren und vorbringen lassen wer-  
den / anhörest / nebenst andern Unsern gehorsamen Land-Sassen in  
reiffe berathschlagung ziehest / allda bis zu völligem von Uns ge-  
machtem Schluß zur Stelle bleibest / ohne Unsere gnädigste Con-  
cession von dannen nicht weichest / auch solches / bey denen Pflich-  
ten und Eyden / damit Uns du verwand / und / bey ebenmessiger  
hundert Rthlr. Straffe / nicht anders haltest / mit dieser ernstli-  
chen Verwarnung / du erscheinst alsdann / und thust solches oder  
nicht / das du ebenmessig zu allem / was beschloffen / gleich andern  
Unsern Land-Sassen / kräftiglich verbunden seyn / und zu würck-  
licher Leistung desselben ernstlich angehalten / auch die obangedeu-  
tete Straffen unnachlässig von dir abgefodert un erzwingen wer-  
den sollen. Wornach du dich gehorsamlich zu richten. Datum  
den 21. Augusti Anno 1671.

Imprinted in  
the University of  
Rostock  
by  
Johann  
Herrmann  
1671



Dem Ehrbaren / Unserm lieben Betreuen /



MK-4060. (9) <sup>16</sup>.



**C**hristian Ludwig / und  
**G**ustaff Adolph / Bevettere /  
 Von Gottes Gnaden / Hertzoge  
 zu Mecklenburg.

**H**erbar / lieber Getreuer / Nachdem Wir einen aber-  
 mahligen Landtag auszuschreiben / auch darumb den  
 12. negstkommenden Monats Septembr. und den Ort  
 Sternberg zu bestimmen und anzusetzen / für nöthig  
 befinden.

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst / daß du / auff benante  
 Zeit / zu Sternberg anlangest / folgenden Tages frühe / auff dem  
 Judenberge / bey vernehmung 100. Rthlr. unnachlässiger Straf-  
 fe / in der Person unausbleiblich erscheinst / oder / da du / durch Lei-  
 bes-Schwachheit / daran behindert w  
 deine Vollmacht auffgetragen / Supp  
 nest / was Wir alsdann proponiren  
 den / anhörst / nebenst andern Unfern g  
 reife berathschlagung ziehest / allda  
 machtem Schluß zur Stelle bleibest /  
 cession von dannen nicht weichest / au  
 ten und Eyden / damit Uns du verwo  
 hundert Rthlr. Straffe / nicht ander  
 chen Verwarnung / du erscheinst als  
 nicht / daß du ebenmessig zu allem / wo  
 Unfern Land-Sassen / kräftiglich ver  
 licher Leistung desselben ernstlich ange  
 tete Straffen unnachlässig von dir abg  
 den sollen. Wornach du dich gehorsam  
 den 21. Augusti Anno 1671.

